

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 4 (1899)

Heft: 3

Artikel: Ordnungen und Bräuche eines Ehrs. Handwerk der Tischmachern in der Stadt Chur [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895201>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ordnungen und Bräuche eines Ehrf. Handwerks der Tischmachereyen in der Stadt Chur.

II.

In ähnlicher Weise, wie die 28 Artikel des in letzter Nummer mitgetheilten Statuts die Obliegenheiten und Rechte des Tischmacherhandwerks im Allgemeinen und der Meister insbesondere regeln, so normiert „der Gesellen Articul“ die Pflichten und Rechte der Gesellen des „Tischmacher und Schifter Handwerks“. Auf Ansuchen der bereits genannten 6 Meister und der „Bescheidenen Peter Andreas Dank von Zug aus dem ober Engadin und Nicolaus Zorn von Frankfurt am Main als Gesellen“ wurde auch dieses Statut den 20. April 1730 von Bürgermeister und Rat „bestätet und zu Kräften erkennt, doch so lang es uns gefällt und gut bedunkt, maßen wir hierbey jeder Zeit offne Hand haben wollend, auch was für Sachen eigentlich uns der ordentlichen Oberhand abzubüßen gebührend, das angeedeutete Gesellen sich solcher gänzlich zu müßigen haben, und wann sonst Sachen fürfielen, die ein schwerire und größere Straf weder mehr berührte Gesellen anzulegen Gewalt habend, alsdann solche vorderist für ein gesamt Meister Bott oder gar an uns als die ordentliche Oberhand gebracht werden; im übrigen aber sich mit haltung der Botten an Sonntagen und Müßiggang des Abendtrunks unserem Mandat und Befagen gemeyß verhalten sollend.“

Einzelne Bestimmungen der „Gesellen Articuls“, besonders diejenigen, die das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern des Handwerks betreffen, stimmen mit solchen des mitgetheilten Statuts, das der Kürze wegen als Meister-Statut bezeichnet werden soll, überein, weshalb im nachfolgenden auf diese verwiesen wird. Im übrigen lauten „angedeutete Ordnungen und Gebrauch“:

1) Wann ein Tischmacher und Schifter Gesell *) in die Stadt Chur kommt, so soll er zum vorderisten auf des Handwerks Herberg einzuhen; wenn er nun Willens ist, allhier zu arbeitthen, wird er nach den zween Zuschikmeistern schiken, die dann außs längst in einer Stund zu ihm gehen und ihn nach Handwerks Brauch freundlich und bescheidenlich empfangen, so nun dieses beschehen, sollen sie ihm der Bitt nach um Arbeit schauen und allen Fleiß anfehren, daß keine Gefahr

*) Gleichbedeutend wie Tischmacher- oder Schreinergefelle.

damit gebraucht werde; wann sie also demselben Arbeit gefunden habend, so ist er gemeldter Zuschikmeister 14 fr. zu bezahlen schuldig.

Art. 2 entspricht der 9., Art. 3 der 12., Art. 4 der 13., Art. 5 der 19. Bestimmung des Meisterstatuts.

6) Welcher Gesell sich gegen dem andern verlauten laßt, er wolle sich hinweg begeben, bliebe aber, darüber ist er in der Straf.

7) Es sollen die Ürthen Gesellen (welche ordentlich von der ertisten Werkstatt bis zur jüngsten genommen werden) allen Gesellen bey der Thüren in der Herberg, wann die Umbfrag gehalten wird, ihr Gewehr und Messer abfordern, und dieselben bis zu End gemeldter Umbfrag bewahren, darnach werdend sie einem jeden das seinige wiederumb zustellen.

8) Wann die Umbfrag angeht, so sollend die Ürthengesellen die Frömden Gesellen wegen des Handwerks heißen willkommen seyn, und jeden an sein gebührend Orth sitzen lassen, worauf die Fenster zugethan werden, und der Ürthengesell vermeldet, also und mit Gunst ist in dieser hoch und weit berühmten frey Kauf Handel und Wandel Stadt Chur der Brauch, daß alle vier Wochen die Tischmacher und Schifter Gesellen zusammen kommend, ein züchtige und stille Umbfrag zu halten, auf daß wo einer oder der ander auf den ein oder andern etwas wüßt, dasselbig nicht verschweigen sonder anzeigen, alldieweil Meister und Geselle beneinanderen, und der Gesellen Lad offen stah, welcher dann Recht hat, dem soll nach den Rechten wiederfahren, welcher aber Unrecht hat, der soll nach dem Rechten abgestraft werden nach Erkenntnuß Meister Gesellen, daß etliche Artikul von unseren gnädigen Herren einem Ehrf. Handwerk gegeben worden, die sollend alle vier Wochen den Tischmacher und Schiftergesellen vorgelesen werden, damit sich ein jeder wüße vor Schaden zu hüten, endlich wird ein Tafel abgelesen, worinn eines jeden Meisters Namen verzeichnet, da hierbey ein jeder Gesell vermahnet wird, auf seines Meisters Namen zu merken und rechte Antwort von sich zu geben.

9) Gedachte Ürthengesellen sollend von den ältisten Gesellen bis zum jüngsten die Umbfrag ergehen lassen, alle und keiner dem andern in die Ned fallen, sondern warten soll, bis die Frag an ihn kommt, da er alsdann mit Bescheidenheit zur Sach reden, darnach die Frag vorübergehen lassen, und stillschweigen wird, und so oft einer redt, ehe die Umfrage an ihme ist, so oft soll er gestraft werden.

10) Es soll der Ürthengefell, wann er wird in die Umbfrag sagen, nicht eher aus seines Meisters Haus gehen, als zu Abend umb zwey Uhren, wenn er nun in die Umbfrag gesagt, mag er auf der Herberg ein halbmaß Wein und ein Stük Brod nehmen, welches aus der Gesellenlad soll bezahlt werden.

11) Wan die Gesellen obgemeldter masen Umfrag haltend, und alsdan ein Gesell strafwürdig erfunden wird, so soll der nach Gebühr abgestraft werden; was aber die Stöhrer betrifft und wann sonst ein Meister und Gesell mit einander spänig sind, sollen sie dieselben nicht zu strafen haben, sondern solches einem ganzen Tischmacher Handwerk zuständig seyn.

12) Es werden die Ürthengesellen das ihrige, so sie empfahen, es sey an Auslag und Strafgeld, oder wie solches jmer Namen haben und in die Lad gehören möchte, getreulich darin legen, und das in Beysehn der Zuscht Meistren.

13) Ein jeder Gesell wird alle vier Wochen, wen man die Umbfrag haltet, zum Aufleggeld zwen Schilling geben, gestalten der halbe Theil in die Lad gelegt, der ander halbe Theil aber den Gesellen zur Ürthen geben werden soll.

14) Welcher Gesell nun bey der Ürthen bleibt, wird zwen Schilling zu Steuer der Ürthen bezahlen, wenn aber das Geld verbraucht, soll der Ürthengefell aufschlachen und die Ürthen machen.

15) Wann ein Gesell vierzehn Tag allhier in Arbeit gestanden, wird er zwen Schilling zur Verbesserung des Handwerks in die Lad geben, und das nur einmahl, so lang er allhier ist.

16) Es wird ein jeder Gesell der über 14. Tag allhier in Arbeit steht, unseren H. H. und Meistren Lobl. Junst zwen Schilling nach altem Brauch geben, damit wann solicher von Gott berüft wurde, er mit einer Chrs. Junst zur Begräbnis getragen werde. (Vergl. zu Art. 15. und 16. die 17. Bestimmung des Meisterstatuts.)

17) So ein Gesell etwan zu vier Wochen umb guten Montag zu machen begehrt, wird derselbig um zwey Uhren Nachmittag und nicht eher aus seines Meisters Haus gehen, und soll er folgens nit für anderer Meistren Werkstätten sich verfügen, ihr Gesind daraus zu führen, und anderen Anlas zum Trunk oder sonst zum fehren geben und das bey der Straf. (Vergl. die 15. Bestimmung des Meisterstatuts.)

18) So es sich begeben, daß ein Gesell sein Namen verschenken würde, so soll man ihm Handwerks Brauch und Gewohnheit beweisen, wann denn solches geschehen, so ist er den Gesellen ein Wochenlohn zu geben schuldig, will er aber denselben ein mehrers einwerfen, so stehts in seinem Gefallen; sonst mag ein jeder sein Namen verschenken, wo er will, allein daß er solchen verschenke, ehe er Meister wird, und einen halben Wochenlohn in der Gesellen Lad gebe, wofern aber dieses nicht beschehe, würde er nicht für einen redlichen Meister gehalten werden. (Vergl. die 3. Bestimmung des Meisterstatuts.)

19) Welcher Gesell nicht über fünf Schilling Wochenlohn hat, der soll nit wie andere Gesellen zur Umbfrag verbunden seyn.

20) Es sollend alle Gesellen, so allhier arbeiten wollen, am Morgen um vier Uhren die Arbeit an die Hand nehmen, bis zu Abend um sechs Uhren.

21) Wann ein Gesell in Frankheiten fallen und ihm etwas Gelds aus der Laden fürgesetzt, er aber wieder zu seiner vorigen Gesundheit kommen wurde, so soll er dasjenige, was ihm gegeben worden, wiederum bezahlen und in die Lad legen.

22) Welcher Gesell freventlich, schwehren, fluchen, liegen*), oder einem andern einiche Schmach oder dergleichen ungebührliche Worth zureden wurde, derselbig soll 10 fr. in die Lad bezahlen.

23) Welcher nach einem Messer greifen und zu freßlen unterstehen wurde, der soll in 5 Schilling Straf verfallen seyn; wann aber einer Ranten, Teller oder dergleichen etwas zuckte, derselbig soll umb zwen Schilling gestraft werden.

24) Wann einer unmäßig im Essen und Trinken sich verhalten wurde, der soll nach altem Brauch gebüßt werden.

25) Es soll keiner auß dem Bott reden, was für Gespän oder Handwerks Geschäft fürkommen, und das bei der Straf.

26) Damit obbemeldte Artikel desto besser beobachtet und gehalten werdend, so sollend beyde Zuschnittmeister samt 2 Gesellen bey der Lad sitzen, welche vier nach ihrem belieben zwen von den übrigen frömden Gesellen zu sich fordern mögend. Es wird aber unter angeregten Gesellen alle vier Wochen der älteste Gesell (welcher die Umbfrag haben soll) abgohn, und ein anderer Gesell von den bey der Lade sitzenden Meister und Gesellen an sein Stell genommen werden: betreffend dem-

*) Lügen.

nach der Urthengeseß, so soll derselbig bey der Lad aufwarten, da dann ebenmäßig alle vier Wochen einer abgehen und ein anderer erwählt werden soll.

27) Es soll was in der Umbfrag gehandelt (so das Handwerk oder angerührte Artikul antreffen) hierbey sein Verbleiben haben und hiemit ein jeder so hier wieder reden*) oder thun wurde, nach seinem Verdienen gestraft werden, alles getreulich und ohngefährlich.

Verhandlungen der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach den Protokollen der Gesellschaft.)

Sitzung den 17. November 1898. Die Versammlung nimmt einen kurzen Bericht entgegen, den das Präsidium über die Thätigkeit des Komitees im Laufe des Sommers erstattet. Besonders zu erwähnen ist hier die Mitteilung, daß die Angelegenheit betr. Errichtung einer bündnerischen Anstalt für schwachstünige Kinder ihrem Ziel um einen bedeutenden Schritt näher gerückt ist. Es soll nämlich in nächster Zeit die s. Z. angekündigte Schenkung, bestehend aus einem Wohnhaus und anstoßendem Baumgarten, mit der Bestimmung, darauf eine solche Anstalt zu gründen, der Gesellschaft zu diesem Zwecke überlassen werden. Damit ist das Ziel freilich nur zum Teil erreicht. Es bedarf wohl noch bedeutender Geldmittel, um die Anstalt, so wie sie im Hinblick auf die letzten statistischen Aufnahmen als wünschbar bezeichnet werden muß, ins Leben zu rufen und zu unterhalten.

Das im vergangenen Jahr ernannte Komitee wird die ganze Angelegenheit beraten und voraussichtlich in der nächsten Versammlung seine Anträge vorlegen können.

Für heute werden noch verschiedene auf diesen Gegenstand bezügliche Anregungen des Präsidiums zur Kenntnis genommen, unter denen besonders der Vorschlag hervorzuheben ist, daß mit der Calvenfeier eine Sammlung für den in Frage stehenden Zweck verbunden werden sollte.

Hierauf trägt Herr Pfarrer Magaz sein Referat vor, das von der Überbürdung der Schüler handelt und kurz zusammengefaßt folgenden Gedankengang hat.

*) hier wieder = dagegen.